

(B. Z. 7202, M. A. XV, 6489.) Es wird genehmigt, daß bei der Behandlung der Bezüge von gefallenem, kriegsgefangenen oder vermißten Lehrpersonen der nachstehend angeführte und bisher beobachtete Vorgang auch in Zukunft eingehalten werde:

1. Bei nichtamtlichen Todesmeldungen werden die Zivilbezüge der betreffenden Lehrperson mit dem Ende des Todesmonates, beziehungsweise wenn der Todestag nicht feststellbar ist, mit dem Ende des Anzeigemonates eingestellt und die gesetzlichen Versorgungs-genüsse (jedoch ohne Sterbequartal) über Einschreiten der bezugsberechtigten Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf eventuelle Militär-versorgungs-genüsse von diesem Zeitpunkte an zuerkannt.

2. Bei amtlichen Todesmeldungen werden die Zivilbezüge mit dem Ende des Todesmonates definitiv eingestellt und die gesetzlichen Versorgungs-genüsse einschließlich des Sterbequartales über Einschreiten der bezugsberechtigten Hinterbliebenen von diesem Zeitpunkte an zuerkannt.

3. Bei Einlangen der Meldung, daß eine Lehrperson vermißt werde, wird in gleicher Weise wie ad 1 vorgegangen.

4. Bei Einlangen der Meldung, daß eine Lehrperson kriegsgefangen sei, werden die Aktivitätsbezüge nicht eingestellt.

Sollte später der Nachweis erbracht werden, daß die bezügliche Lehrperson vor oder nach dem angenommenen Zeitpunkt gefallen oder gestorben ist, so wird der Gebührenbezug rückwirkend richtiggestellt, d. h. veranlaßt, daß allfällige Ergänzungen nachbezahlt, beziehungsweise allfällige Übergengnisse rückbezahlt werden; es bleibt jedoch den zur Rückzahlung Verpflichteten unbenommen, um Rücksicht der Rückzahlung bittlich zu werden.